

Rechtsprechung

§§ 2 I, 19 VersAusglG: Ausgleichssperre beim Zusammentreffen in- und ausländischer Versorgungsanrechte [m. Anm. d. Red.]

VersAusglG §§ 2 I, 19 I, 19 II Nr. 4, 19 III; FamFG § 224 III, 224 IV

1. Zu den Voraussetzungen einer Ausgleichssperre i. S. des § 19 III VersAusglG sowie zur Prüfung der maßgeblichen Voraussetzungen, wenn ein Anrecht der Schweizerischen gesetzlichen Rentenversicherung sowie inländische Anrechte auszugleichen sind. (Leitsatz der Redaktion)

2. Bei der Prüfung, in welchem Ausmaß Schweizerische Rentenrechte des einen Ehegatten bei der AHV/IV einen Ausgleich inländischer Anrechte des anderen Ehegatten nach § 19 III VersAusglG entgegenstehen, kann eine überschlägige Berechnung auf der Grundlage des Auszugs aus dem individuellen Konto und bei Anwendung der aktuellen Rechengrößen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.

OLG Karlsruhe Beschl. v. 16.1.2023 – 5 UF 58/22

Aus den Gründen:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Folgesache Versorgungsausgleich im Scheidungsverband.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner haben 1999 geheiratet. Der Scheidungsantrag wurde dem Antragsgegner 2021 zugestellt. Während der Ehezeit hat u. a. die Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung ein Anrecht erlangt. Der Versorgungsträger hat in seiner Auskunft vom 27.8.2021 den Ehezeitanteil mit 8,2361 Entgeltpunkten und den Ausgleichswert mit 4,1181 Entgeltpunkten mitgeteilt. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 31.819,02 €. Der Antragsgegner hat während der Ehezeit u. a. Versorgungsanrechte bei der AHV Schweiz sowie Anrechte aus der schweizerischen betrieblichen Vorsorge bei der M.-Pensionskasse erworben. Für Erstere hat er einen Auszug aus dem individuellen Konto mit Datum vom 26.4.2021 vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 18.1.2022 hat das Familiengericht die Ehe der beteiligten Ehegatten geschieden. Den Versorgungsausgleich hat es in der Weise durchgeführt, dass es über die aufseiten des Antragsgegners bestehenden inländischen Anrechte entschieden hat, die beiden Schweizerischen Anrechte des Antragsgegners hat es dem Versorgungsausgleich nach der Scheidung vorbehalten. Auch aufseiten der Antragstellerin wurde über sämtliche inländischen Anrechte entschieden, indem insbesondere das Anrecht bei der Deutschen Rentenversicherung intern geteilt wurde.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Sie macht geltend, das Anrecht der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung sei ebenfalls dem Versorgungsausgleich nach der Scheidung vorzubehalten. ...

FamRZ 2023, 1022

II.

1. Die Beschwerde der Antragstellerin ist gemäß §§ 58 ff., 228 FamFG zulässig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt.

2. Gegenstand der Beschwerde sind zunächst sämtliche Anrechte der Antragstellerin. Im Rahmen des hier anzuwendenden § 19 Abs. 3 VersAusglG kann die Entscheidung, welches **konkrete Anrecht der Antragstellerin nicht auszugleichen** ist, von

Amts wegen getroffen werden. Im Übrigen besteht aber keine wechselseitige Abhängigkeit des Ausgleichs der Anrechte (vgl. BGH, FamRZ 2016, 794 Rz. 7, m. Anm. Schlecht).

3. Die Beschwerde der Antragstellerin führt zur Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Zutreffend macht die Antragstellerin geltend, dass hinsichtlich ihres Anrechts bei der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 19 Abs. 3 VersAusglG ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht stattfindet, da dies für die Antragstellerin unbillig wäre.

a) Das Bestehen des Schweizerischen Anrechts des Antragsgegners bei der AHV/IV verpflichtet das Gericht zu einer Billigkeitsprüfung, nach der jeweils im Einzelfall festzustellen ist, inwieweit die Durchführung des Wertausgleichs bei der Scheidung für den Ehegatten unbillig ist, der – wie hier die Antragstellerin – ausgleichsreife inländische Anrechte abgeben muss und in Bezug auf die ausländischen Anrechte des anderen Ehegatten auf den deutlich schwächeren Wertausgleich nach der Scheidung verwiesen wird. Die korrekte Durchführung der nach § 19 Abs. 3 VersAusglG vorzunehmenden Billigkeitsprüfung setzt grundsätzlich voraus, dass das Gericht von Amts wegen nicht nur **Feststellungen zum Grund, sondern auch zur Höhe der ausländischen Anrechte** vornimmt und zumindest überschlägig zu ermitteln versucht, ob der Wert der nicht ausgleichsreifen ausländischen Anrechte dem Wert der ausgleichsreifen inländischen Gegenanrechte des anderen Ehegatten entspricht (BGH, FamRZ 2018, 1745 Rz. 13).

Hier hat der Antragsgegner zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin nach Rechtskraft der Scheidung in der Schweiz ein Verfahren zur Teilung der dortigen betrieblichen Anwartschaften betreiben kann. Dies betrifft aber nicht die hier relevanten Anrechte bei der AHV/IV. Für diese besteht keine Zuständigkeit der Zivilgerichte, vielmehr werden sie im Falle der Scheidung nach Schweizer Sozialversicherungsrecht geteilt, allerdings nach Art. 29 Abs. 4 lit. b AHVG nur für die Jahre, in denen beide Ehegatten in der Schweiz pflichtversichert waren (vgl. zu den Einzelheiten Frank, BetrAV 2017, 30, 34). Im vorliegenden Fall kommt eine Teilung nach Schweizer Recht daher nicht in Betracht.

b) Nach gefestigter Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe ist eine überschlägige Berechnung vorzunehmen (vgl. Senat, FamRZ 2015, 754, m. Anm. Borth). Da es sich um eine Prognose auf den künftigen Versorgungsausgleich nach der Scheidung handelt, sind dabei nicht die Rechenfaktoren zum Ende der Ehezeit, sondern die möglichst aktuellen Rechengrößen zu verwenden.

Vorliegend war der Antragsgegner während der gesetzlichen Ehezeit in den 13 Kalenderjahren von 2008 bis 2020 in der Schweiz tätig und hat ausweislich des Auszugs aus dem individuellen Konto der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 26.4.2021 in diesen Jahren Beiträge aus Gesamteinkünften in Höhe von 686.460 CHF geleistet, das durchschnittliche Jahreseinkommen betrug 52.804,61 CHF. Nach der Tabelle „Monatliche Vollrenten, Skala 44 AHV/IV (gültig ab 1.1.2023)“ würde sich aus solchen Beitragsleistungen bei 44 Beitragsjahren in der schweizerischen AHV/IV-Versicherung eine monatliche Rente von 1.980 CHF ergeben. Daraus ergibt sich multipliziert mit dem Faktor 13/44 eine während der Ehezeit erworbene Teilrente von 585 CHF, nach aktuellem Währungskurs (1 CHF = 1,02 €) sind das 596,70 €. Die Hälfte davon, mithin 298,35 €, stehen der Antragstellerin zu.

Dies liegt deutlich über dem Wert der von der Antragstellerin an den Antragsgegner abzugebenden inländischen Rentenanswartschaft, die nach aktuellem Rentenwert (36,02) bei 4,1181 Entgeltpunkten 148,33 € monatlich beträgt.

Bei dieser Sachlage, die auf einer **überschlägigen und vorläufigen (etwa hinsichtlich des dann geltenden Währungskur-**

ses) Berechnung beruht, erscheint es aus Billigkeitsgesichtspunkten gemäß § 19 Abs. 3 VersAusglG geboten, dass hinsichtlich der inländischen Anwartschaft der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht stattfindet. Vielmehr bleibt auch das Anrecht der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung vorbehalten.

c) Dies führt zu einem ersatzlosen Streichen der entsprechenden Regelung im Tenor des angefochtenen Beschlusses. Der Vorbehalt des Ausgleichs nach der Scheidung erfordert weder eine Neufassung dieses Tenors noch eine Erwähnung im Tenor des Beschwerdebeschlusses. Nach § 224 Abs. 4 FamFG ist dieses Anrecht in der Begründung, nicht aber im Tenor zu nennen. Die Aufzählung in § 224 Abs. 3 FamFG ist nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers abschließend (vgl. *Senat*, FamRZ 2015, 754, m. Anm. *Borth*).

Einer ausdrücklichen Abänderung der Gründe des angefochtenen Beschlusses bedarf es nicht, vielmehr reicht die Nennung in den Gründen des vorliegenden Beschwerdebeschlusses, da auch diese zur Begründung im Sinne des § 224 Abs. 3 FamFG zählen.

[...]

(Mitgeteilt von Richter am OLG Dr. M. Frank, Freiburg)

Anm. d. Red.: Zu den Voraussetzungen des Ausgleichs eines **Anrechts der betrieblichen Altersversorgung**, das ein Ehegatte in der Schweiz während der Ehezeit erworben hat (gemäß Art. 123 schweiz. ZGB – sog. Freizügigkeitsguthaben), durch ein Gericht in der Schweiz, siehe *Schweizerisches Bundesgericht*, FamRZ 2017, 1665; *Borth*, FamRZ 2017, 95. Nach Art. 63 I, II schweiz. IPRG sind für die Teilung eines solchen Anrechts die Gerichte in der Schweiz ausschließlich zuständig. Dieses Verfahren ist vorrangig einzuleiten, wenn ein Ehegatte im Inland nach § 23 VersAusglG einen Abfindungsanspruch geltend macht (siehe *OLG Karlsruhe*, FamRZ 2017, 1125; *OLG Zweibrücken*, FamRZ 2021, 25).

Nr. 431 OLG Karlsruhe – VersAusglG §§ 2 I, 19 I, 19 II Nr. 4, 19 III; FamFG § 224 III, 224 IV

(5. ZS – FamS – in Freiburg, Beschluss v. 16.1.2023 – 5 UF 58/22)

© Verlag Ernst und Werner Gieseke GmbH